



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Peter Reiß	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Peter Reiß
-------------------------------

**Videozuschaltung von Stadtratsmitgliedern bei hohen Inzidenzen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	18.05.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	21.05.2021	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Ab dem 01.06.2021 bis zum 31.12.2021 finden Stadtratssitzungen in hybrider Form entsprechend den Maßgaben des Sachvortrags unter Ziffer 2. statt.
2. Die Entscheidung zur ggf. Übertragung dieser Regelung auf die Sitzungen der Ausschüsse obliegt dem Stadtrat.
3. Der Beschluss zur Übertragung von Angelegenheiten auf den Hauptausschuss als Corona-Ausschuss vom 29.01.2021 wird aufgehoben.
4. Im Fall von Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung ausschließlich in Präsenz statt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Es ist mit nicht unerheblichem Personaleinsatz für die Sitzungsbegleitung des Zuschaltprogramms und die zugehörige Bildschirmumschaltung bei Präsentationen zu rechnen.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Zwischenzeitlich liegt eine Einordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vor. Auf dieser Basis wird vorgeschlagen, ab dem Juni die Stadtrats- und Ausschusssitzungen mittels Online-Zuschaltung durchzuführen und dafür die inzidenzabhängigen Maßgaben zur Verschlankung des Sitzungsbetriebs aufzuheben. Hierfür sind Festlegungen zu technischen Verantwortungsbereichen und über den Ablauf der Zuschaltung zur Gewährleistung rechtsgültiger Sitzungsverläufe erforderlich.

## **II. Sachvortrag**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2021 beschlossen, für den Fall einer 7-Tage-Inzidenz nach der Datenbasis des Robert-Koch-Instituts den Hauptausschuss als Corona-Ausschuss an Stelle des Stadtrats tagen zu lassen. Hierzu wurden dem Corona-Ausschuss alle Angelegenheiten mit Ausnahme derer übertragen, die nach Art. 32 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

Am 04.03.2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Bayerischen Landtag erlassen. Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, hybride Sitzungen zuzulassen. Diese Zulassungsmöglichkeit per einfachem Ratsbeschluss besteht derzeit bis 31.12.2021 und bedarf eines Beschlusses des Vollgremiums mit 2/3-Mehrheit.

Entsprechende Hinweise zur Durchführung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen nunmehr vor. Insbesondere sind rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, ohne die eine Rechtssicherheit der Beschlussfassungen verwaltungsseitig nicht garantiert werden kann. Diese Rahmenbedingungen wurden zuletzt mit IMS vom 29.04.2021 konkretisiert.

### **1. Vorgaben zur Rechtssicherheit**

Insbesondere ist für die Rechtssicherheit erforderlich, dass

- vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen,
- ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat,
- die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt ist,
- ein Test durch die Gemeinde nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt hat und
- entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Der Oberbürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Zugeschaltete Gremienmitglieder müssen dauerhaft mindestens mit Namen angezeigt werden und darüber hinaus bei Redebeiträgen ganz im Bild zu sehen sein. Dies wird technisch gewährleistet.

Die Teilnahme via dem für die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellten iPad ist grundsätzlich möglich. Störungen des Geräts im Verlauf der Sitzung müssen nach Einordnung entsprechender Vorschläge des Bayerischen Städtetags und des StMI gleichwohl im Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds liegen, um Beschlussunfähigkeiten zu vermeiden. Durch die ausgewählte Plattform werden insbesondere die Anforderungen aus Art. 47a Abs. 3 GO erfüllt. Hierbei wird das Risiko von technischen Störungen nach Art. 47a Abs. 4 Satz 5 (ggfs. analog) GO verteilt. Die Stadt Schwabach übernimmt für die Plattform die technische Verantwortung. Die Stadtratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die von ihnen frei wählbare Hard- und Software und das Risiko allgemeiner Netzstörungen bzw. Beeinträchtigungen. Die Nutzung der überlassenen Endgeräte kann zwar erfolgen, aber durch die Nichterweiterung des Widmungszwecks sind diese insofern wie ein von ihnen selbst angeschafftes Gerät zu beurteilen.

Hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes strebt die Stadt Schwabach für hybride Arbeitsformate eine dauerhafte und rechtssichere Lösung an. Die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung erfordert es jedoch eine vorübergehende Lösung für die Ton-Bild-Übertragung der Sitzungen zu finden. Es handelt sich um eine Lösung, die in Abwägung von Gesundheitsschutz und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung vorübergehend vertretbar ist.

## 2. Rahmenbedingungen und Sitzungsablauf

Vor diesem Hintergrund wird folgender Rahmen zur Sitzungsdurchführung gesetzt:

- a) Die Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden in Präsenz geplant. Die Zuschaltung von Stadtratsmitgliedern zu Stadtratssitzungen (und ggf. Ausschusssitzungen, insoweit bleibt die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten) ist via Ton-Bild-Übertragung möglich. Bloße Ton-Übertragung ist nicht möglich, die Kamera der zugeschalteten Ratsmitglieder hat eingeschaltet zu bleiben.
- b) Die Teilnahme an geheimen Wahlen ist nicht via Zuschaltung möglich.
- c) Stadtratsmitglieder, die sich für die Sitzung in kombinierter Ton-Bild-Übertragung zuschalten wollen, haben dies dem Oberbürgermeister bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung in Textform (Email an [oberbuergermeister@schwabach.de](mailto:oberbuergermeister@schwabach.de) ausreichend) mitzuteilen. Vor der Sitzung wird an eine anzugebende Emailadresse des Ratsmitglieds ein Einwahllink gesendet. Erfolgt spätere Zuschaltungsbitte, so liegt die Nichtübersendung eines Einwahllinks dem Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds.
- d) Die Plattform für die Durchführung der Sitzung wird durch die Stadt Schwabach zur Verfügung gestellt. Der Widmungszweck der den Stadträten bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird ausdrücklich nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung erweitert. Es bleibt grundsätzlich den Stadtratsmitgliedern überlassen, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. Fehlfunktionen oder Bedingungsfehler an der verwendeten Hard- oder Software sind nicht von der Stadt zu verantworten. Auch allgemeine Netzstörungen oder Beeinträchtigungen, wie diese z.B. durch eine Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschädigte Bandbreiten im Bereich der Gremienmitglieder oder hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung entstehen können, sind vom Gremienmitglied zu verantworten.

- e) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder ist verwaltungsseitig zu gewährleisten. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein. Einer individualisierten Einwilligung der zugeschalteten Mitglieder bzw. der anwesenden und übertragenen Mitglieder bedarf es hierfür nicht.
- f) Der digitale Raum der Sitzung wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Alle Stadtratsmitglieder, die sich digital zuschalten wollen, haben sich bis spätestens 10 Minuten vor der Sitzung zuzuschalten, um einen Test des Funktionierens der Zuschaltung möglich zu machen. Ist ein Test aufgrund späteren Zuschaltens nicht mehr möglich, so ist eine digitale Zuschaltung des Mitglieds ausgeschlossen.
- g) Zugschaltete Mitglieder haben nach Einwahl ihr Mikrofon stumm zu schalten, bis Ihnen vom Oberbürgermeister das Wort erteilt wird. Wortmeldungen zugeschalteter Stadtratsmitglieder haben via „Handheben“-Funktion zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen zur Sitzungsordnung.
- h) Bei nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsgegenständen hat jedes zugeschaltete Mitglied dafür zu sorgen, dass die Sitzung im eigenen Verantwortungsbereich nur von ihm selbst wahrgenommen werden kann. Auf die Folgen des Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung, insbesondere auf die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeldern wird hingewiesen.
- i) Die Abstimmung durch Handaufhebung ist auch in digitaler Form möglich.
- j) Die Regelung zum (Sonder-)Fall des Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt ausschließlich in Präsenz statt. Andernfalls ist

### 3. Besonderheiten für bestimmte Gremien

Verwaltungsseitig wird empfohlen, ein hybrides Tagen für bestimmte Gremien nicht durchzuführen. Dies wird aus besonders hoch anzusetzenden Vertraulichkeitsaspekten für den Ausschuss für Personal und Organisation sowie den Rechnungsprüfungsausschuss, aus Gründen besonderer Zusammensetzung für den Wirtschaftsausschuss vorgeschlagen. Zuschaltungen können dabei insbesondere auch von verschiedenen Kriterien abhängig gemacht werden (Sitzungsverhinderung, Ausschluss für bestimmte Angelegenheiten, u.V.m.). Dies ist in der vorliegenden Beschlussfassung jedoch nicht vorgesehen.

### III. Kosten

Es ist mit nicht unerheblichem Personaleinsatz für die Sitzungsbegleitung des Zuschaltprogramms und die zugehörige Bildschirmumschaltung bei Präsentationen zu rechnen.

### IV. Klimaschutz

Keine